

d) Landesgesetz vom 25. Februar 2008, Nr. 1 ¹⁾ – Handwerksordnung

1)Kundgemacht im Beiblatt Nr. 1 zum A.Bl. vom 11. März 2008, Nr. 11.

2. TITEL **SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSÜBUNG BESTIMMTER TÄTIGKEITEN**

2. ABSCHNITT **AUSÜBUNG DER BERUFE DES INSTALLATIONSGEWERBES**

Art. 27 (Geltungsbereich)

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes werden auf folgende Anlagen für Gebäude, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, angewandt:

- a) Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Leitung, Verteilung und Nutzung von elektrischer Energie, Blitzschutzanlagen und Anlagen zur Automatisierung von Türen, Toren und Absperrungen,
- b) Radio-TV-Anlagen, Antennen und elektronische Anlagen im Allgemeinen,
- c) Heiz-, Klima- und Kühlanlagen jeder Art, einschließlich der Entlüftungs- und Abzugsanlagen für Verbrennungsgase und Schwaden, Be- und Entlüftungsanlagen der Räume sowie Öfen und Kamine,
- d) Wasserleitungen und Abflussanlagen sowie sanitäre Anlagen jeder Art,
- e) Anlagen zur Verteilung und Verwertung von Gas jeder Art, einschließlich der Entlüftungs- und Abzugsanlagen für Verbrennungsgase sowie Be- und Entlüftungsanlagen der Räume,
- f) Hebevorrichtungen für Personen und Sachen wie Aufzüge, Lastenaufzüge, Rolltreppen und ähnliche Einrichtungen,
- g) Brandschutzanlagen.

(2) Ist die Anlage an Verteilernetze angeschlossen, finden die Bestimmungen dieses Abschnittes ab der Verteilungsstelle Anwendung. [Z](#)

7)Art. 27 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 3 des [L.G. vom 19. Juli 2013, Nr. 11](#).

Art. 28 (Berufe)

(1) Das Installationsgewerbe umfasst folgende Berufe:

- a) Elektrotechniker/Elektrotechnikerin,
- b) Elektromechaniker/Elektromechanikerin,
- c) Anlagenelektroniker/Anlagenelektronikerin,
- d) Kommunikationstechniker/Kommunikationstechnikerin,
- e) Installateur von Heizungs- und sanitären Anlagen/Installateurin von Heizungs- und sanitären Anlagen,
- f) Feuerungstechniker/Feuerungstechnikerin,
- g) Kälte- und Klimatechniker/Kälte- und Klimatechnikerin,
- h) Aufzugstechniker/Aufzugstechnikerin,
- i) Installateur von Blitzschutzanlagen/Installateurin von Blitzschutzanlagen,
- j) Hafner/Hafnerin,
- k) Kaminkehrer/Kaminkehrerin,
- l) Kaminsanierer/Kaminsaniererin,
- m) andere ähnliche Tätigkeiten, die die Installation, den Um- und Ausbau sowie die Wartung der Anlagen laut Artikel 27 zum Gegenstand haben. [B](#)

(2) Nach Anhören der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes legt die Landesregierung die Richtlinien für die Zuordnung der verschiedenen Anlagen laut Artikel 27 zu den jeweiligen Berufen des Installationsgewerbes fest. Für die Abgabe der Stellungnahme seitens der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes ist eine Frist von 90 Tagen ab Aufforderung vorgesehen; verfällt diese Frist, ohne dass die Stellungnahme abgegeben worden ist, wird ohne diese vorgegangen.

8) Art. 28 Absatz 1 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 4 des [L.G. vom 19. Juli 2013, Nr. 11](#).

Art. 29 (Berufliche Voraussetzungen)

(1) Der Inhaber des Unternehmens, die Mehrheit der Gesellschafter im Falle einer offenen Handelsgesellschaft, die Mehrheit der Komplementäre im Falle einer Kommanditgesellschaft, die Mehrheit der Verwalter im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Mehrheit der Verwalter im Falle von Konsortien und Genossenschaften - bei zwei Gesellschaftern bzw. Komplementären oder Verwaltern mindestens einer - muss im Handelsregister als technisch verantwortliche Person angegeben sein und eine der folgenden beruflichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Meisterbrief im betreffenden Beruf oder Eintragung im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des [Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3](#),
- b) Gesellenbrief im betreffenden Beruf und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs, [9](#)
- c) Abschlussdiplom einer mindestens zweijährigen Fachschule mit theoretischer und praktischer Ausbildung und in der Folge mindestens 24 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs, [9](#)
- d) Oberschuldiplom oder Laureatsdiplom in einem einschlägigen Fachgebiet und in der Folge mindestens 18 Monate Berufserfahrung als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs, [9](#)
- e) mindestens sechs Jahre Berufserfahrung im betreffenden Beruf als Facharbeiter bzw. Facharbeiterin, als mitarbeitendes Familienmitglied, als mitarbeitender Gesellschafter oder als Inhaber eines fachspezifischen Betriebs. [9](#)

(2) Die Feststellung der beruflichen Voraussetzungen erfolgt bei der Überprüfung des Antrags auf Eintragung des Unternehmens ins Handelsregister laut dem 1. Titel, 2. Abschnitt. Bei der Eintragung sind die Anlagen laut Artikel 27 anzugeben, für welche das Unternehmen befähigt ist.

(3) Der Auftraggeber oder der Eigentümer ist verpflichtet, mit der Installation, dem Umbau, dem Ausbau und der Wartung der Anlagen Unternehmen zu beauftragen, die gemäß Absatz 1 dazu befähigt sind.

(4) Für die Ausübung des Berufes des Kaminkehrers bzw. der Kaminkehrerin muss neben einer der beruflichen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 auch der Besitz des Diploms des Feuerungskontrolleurs bzw. der Feuerungskontrolleurin nachgewiesen werden. [10](#)

9) Im Art. 29 Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und e) wurden gemäß Art. 2 Absatz 2 des [L.G. vom 13. November 2009, Nr. 10](#), im italienischen Wortlaut die Wörter „operaio specializzato o operaia specializzata“ durch die Wörter „operaio qualificato o operaia qualificata“ ersetzt.

10) Art. 29 Absatz 4 wurde hinzugefügt durch Art. 1 Absatz 5 des [L.G. vom 19. Juli 2013, Nr. 11](#).

Art. 30 (Installation, Abnahme, Verkabelung und Instandhaltung von Endgeräten)

(1) Dienstleistungen, die mit der Installation, Abnahme, Verkabelung und Instandhaltung von Endgeräten verbunden sind, die an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, können auch von einem Unternehmen erbracht werden, das im Handelsregister mit der Tätigkeit "Elektrotechniker" eingetragen ist, wenn der Inhaber des Betriebs im ersten Abschnitt der Rolle der qualifizierten Handwerker laut Artikel 30 des [Landesgesetzes vom 16. Februar 1981, Nr. 3](#), eingetragen ist.

(2) Die Tätigkeiten laut Absatz 1 können unmittelbar nach der entsprechenden Meldung an die Handelskammer ausgeübt werden.

(3) Weitere Eignungsvoraussetzungen für das Unternehmen, die Ermächtigungsgrade sowie weitere Verfahrensbestimmungen werden mit Durchführungsverordnung festgelegt.

5. ABSCHNITT AUSÜBUNG DES BERUFES KAMINKEHRER/KAMINKEHRERIN

Art. 41 (Tätigkeit des Kaminkehrers bzw der Kaminkehrerin)

- (1) Jeder Gebäudeeigentümer, Mieter oder Hausverwalter ist verpflichtet, die Kehrobjekte regelmäßig von einem befähigten Kaminkehrunternehmen reinigen und überprüfen zu lassen.
- (2) Jede Gemeinde legt für ihr Gebiet Kehrbezirke fest und bestellt für jeden Bezirk ein befähigtes Kaminkehrunternehmen. Die entsprechende Konzession wird durch öffentliche Ausschreibung vergeben.
- (3) Mit der regelmäßigen Reinigung und Überprüfung der Kehrobjekte kann anstelle des von der Gemeinde bestellten befähigten Kaminkehrunternehmens auch ein anderes befähigtes Kaminkehrunternehmen beauftragt werden.
- (4) Die Wahl eines anderen befähigten Kaminkehrunternehmens muss vom Gebäudeeigentümer, Mieter oder Hausverwalter sowohl dem bisherigen Kaminkehrunternehmen als auch der Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. [23\)](#)
- (5) Für die Reinigung und Überprüfung der Kehrobjekte hat das befähigte Kaminkehrunternehmen mit seinen Bediensteten freien Zutritt zu den Grundstücken und Gebäuden.
- (6) Nach Anhören des Rates der Gemeinden, der Landesagentur für Umwelt, der Verbraucherzentrale Südtirol, der repräsentativsten Berufsorganisationen des Landes sowie der Landesabteilungen für Berufsbildung wird mit Durchführungsverordnung Folgendes festgelegt:
- die für die selbstständige Ausübung der Kaminkehrtätigkeit notwendige Befähigung,
 - die Größenordnung der Kehrbezirke,
 - die wesentlichen Ausschreibungskriterien und -modalitäten für die Bestellung des Kaminkehrunternehmens,
 - die näheren Bestimmungen über den Kaminkehrdienst,
 - die Kehrobjekte,
 - die Kehrfristen,
 - die Gebühren.



Verwaltungsgericht Bozen - Urteil vom 17. November 2009, Nr. 370 - Spazzacamino abilitato - iscrizione nel registro delle imprese presso Camera di commercio - conferimento della concessione - compiti dei Comuni

23) Art. 41 Absatz 4 wurde so ersetzt durch Art. 1 Absatz 12 des [L.G. vom 19. Juli 2013, Nr. 11](#).